

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 07.06.2022

Drucksache Nr. 068/2022 öffentlich

Umsetzung des Nahverkehrsplans – Vergabe der Verkehrsverträge für die dritte Umsetzungstranche

Anlagen: keine
Gäste: keine

Sachverhalt:

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 28.03.2022 (Drucksache Nr. 028/2022/1) entschieden, den Zuschlag in Los 1 (Mitte) an die Bietergemeinschaft Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) und Albert Rapp Autoverkehr (BG) und Los 2 (Schwarzwald) an die Verkehrsgemeinschaft Villingen-Schwenningen GmbH (VGVS) zu erteilen. Die BG hatte zwar auf beide Lose das jeweils günstigste Angebot abgegeben, konnte jedoch aufgrund der in der Ausschreibung vorgegebenen Loslimitierung nur den Zuschlag auf eines der beiden Lose erhalten.

Der in Los 1 unterlegene Bieter hat daraufhin ein Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer (VK) angestrengt, das von der VK mit Beschluss vom 06.05.2022 als unzulässig verworfen wurde. Dieser Beschluss ist seit 20.05.2022 rechtskräftig. Die BG hat ebenfalls einen Nachprüfungsantrag bei der VK gestellt, den diese auf beide Lose bezieht, weil er sich u. a. gegen die Loslimitierung richtet.

In der Ausschreibung war eine Bindefrist für die Unternehmen bis 15.04.2022 vorgesehen. Innerhalb der Bindefrist sind die Bieter an ihr Angebot gebunden und können nicht durch einseitige Erklärung das Angebot wieder zurücknehmen. Da während eines schwebenden Rechtsstreits ein Zuschlag nicht erteilt werden darf, musste die ursprüngliche Bindungsfrist verlängert werden. Dies kann nur mit Zustimmung des Bieters erfolgen. Dabei darf der Verlängerungszeitraum jeweils nur solange gewählt werden, wie sie notwendig ist, um Bieter nicht länger als unbedingt erforderlich an ihr Angebot zu binden. Die erste Verlängerung, der sämtliche Bieter zugestimmt haben, erfolgte bis zum 15.05.2022. Nachdem bis zu diesem Termin noch keine Rechtskraft der Entscheidung der VK eingetreten war, hat die Verwaltung die Verkehrsunternehmen um Zustimmung zu einer erneuten Verlängerung der Bindefrist gebeten. Diese wurde in Los 2 von allen Anbietern, in Los 1 jedoch nur vom Zweitplatzierten erteilt. Damit liegt in Los 1 nur noch ein wertbares Angebot vor. Dieses wurde von der Firma Merz Omnibus- und Fuhrbetriebs GmbH & Co. KG abgegeben. In Los 2 wiederum ist weiterhin die BG günstigster Bieter und das Angebot damit,

weil keine Loslimitierung mehr greift, zuschlagsfähig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die zeitlichen Abläufe des Nachprüfungsverfahrens hat sich für die BG eine Situation ergeben, in der sie letztlich in rechtskonformer Weise eines ihrer Angebote zurücknehmen konnte. Der Schwarzwald-Baar-Kreis hat zwar den Rechtsstreit gewonnen, muss aber dennoch seine Vergabeentscheidung noch einmal abändern. Los 1 ist an den verbliebenen Bieter, Los 2 an den Günstigsten zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag erteilt den Zuschlag wie folgt:

Los 1 (Mitte) an die Merz Omnibus- und Fuhrbetriebs GmbH & Co. KG, 78089 Unterkirnach und

Los 2 (Schwarzwald) an die Bietergemeinschaft Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB), 89073 Ulm und Albert Rapp Autoverkehr, 78126 Königfeld.